

Religion zwischen Privatangelegenheit und Öffentlichkeit*

Hendrik Munsonius

Dem Thema „Religion zwischen Privatangelegenheit und Öffentlichkeit“ will ich mich in drei Teilen widmen. Dabei spreche ich zwar auch rechtliche Fragen an; diese stehen aber erstmal nicht im Vordergrund meiner Überlegungen. In einem ersten Teil (I.) will ich mich dem Phänomen „Religion“ nähern und dazu einige grundlegende Überlegungen anstellen (1.); dann soll es darum gehen, wie Religion für einzelne, für religiöse Gemeinschaften und die Gesellschaft relevant wird (2.), ehe ich mich den Herausforderungen, die sich in diesem Themenfeld heute stellen, zuwende (3.). Im zweiten Teil will ich dann überlegen, wie sich ein Gemeinwesen darauf einstellen kann, dass Religion in vielfältiger Weise vorhanden ist (II.) und in einem dritten Teil wie sich die religiösen Gemeinschaften, namentlich die evangelische Kirche, zum Gemeinwesen stellen können (III.).

I.

Vorfragen

1. Was ist Religion?

Also zunächst: Was ist Religion? Die Religionswissenschaft tut sich bis heute schwer damit, eine allseits anerkannte Definition zu finden. Darum will ich zunächst nicht definieren, sondern beschreiben.

Religion ist etwas, das die Menschen sehr persönlich angeht und zwar in mehrfacher Hinsicht. (1) Sie hat etwas Gefühlen zu tun. Es geht um Angst oder Vertrauen, um Trauer oder Hoffnung, um Hass und Liebe. Solche Gefühle kennen wohl alle Menschen, aber religiöse Menschen empfinden manches stärker und anders. So wie Religion mit starken Gefühlen einhergeht, so engagieren sich religiöse Menschen sehr für ihre Religion. Man kann dann nicht unbeteiligt bleiben. (2) Religion wirkt sich darauf aus, wie Menschen die Welt wahrnehmen. Sie gibt Antworten auf die Fragen nach dem Woher und Wohin und weiß auch in Grenzsituationen menschlichen Erlebens noch etwas zu sagen. In Religionen geht es um letzten, umfassenden Sinn. (3) Damit

* Vortrag auf der Tagung „Wie hältst du’s mit der Religion?“, Evangelische Akademie der Nordkirche, Güstrow, 16.–17.2.2018.

beeinflusst Religion auch das Handeln der Menschen. Sie treibt sie zur Aktivität oder Kontemplation. Sie hat oft eine starke ethische Dimension und orientiert über das richtige Handeln – wenn sich Religion auch keinesfalls in Ethik erschöpft.

In der Religion geht es nicht um isolierte Menschen, sondern um Beziehungen, in denen jeder Mensch steht. Dabei können drei Grundbeziehungen unterschieden werden: (1) Jeder Mensch steht in einem Verhältnis zu sich selbst. Anders als Tiere können Menschen zu sich selbst auf Distanz gehen, sich beobachten und über sich nachdenken. Man kann sich selbst beurteilen, sich über sich selbst freuen oder ärgern, man kann sich vornehmen, etwas bestimmtes zu tun. (2) Jeder Mensch sieht sich in einem Verhältnis zur Welt, die ihn umgibt, zu den Lebensbedingungen, die er vorfindet, zu den Menschen, mit denen er zu tun hat, zu den Dingen, mit denen er etwas anstellt. (3) Für Religionen ist nun typisch, dass das Verhältnis des Menschen zu sich selbst und sein Verhältnis zur Welt ergänzt und überformt werden durch ein Verhältnis zu etwas, das über ihn selbst und die Welt hinausgeht oder zumindest alles irgendwie umfasst. Was dieses Transzendenzverhältnis ausmacht, ist in den Religionen durchaus verschieden.

Aus den bisherigen Betrachtungen wird deutlich, dass Religion in der Regel alles umfasst und bestimmt, was mit dem Menschen und der Welt zu tun hat. Nichts aus dem menschlichen Leben und Erleben ist ihr prinzipiell entzogen. Es geht in der Religion schlicht um alles und das Ganze. Das wirkt sich auf ihre Ausdrucksformen aus, die zumeist hochgradig mit Bedeutung aufgeladen sind. (1) Religiöse Sprache lebt von Metaphern und Mythen, sie versucht das Unsagbare zu sagen. Ihre Grundform ist das Gebet. Religionen kennen einen Kanon heiliger Schriften, in denen das wesentliche bewahrt und überliefert wird. (2) Religionen finden ihren Ausdruck oft in Symbolen, besonderen Orten und Gegenständen. Es gibt aber zugleich auch eine symbolkritische Dimension der Religion, damit das Heilige nicht mit bestimmten Dingen identifiziert wird. Ich erinnere nur an das Bilderverbot im Judentum und Islam. (3) Schließlich ist an Rituale zu denken, an die regelmäßige individuelle oder gemeinschaftliche Praxis, in der das Transzendenzverhältnis vergegenwärtigt wird. Dazu gehören auch besondere Zeiten im Wochen-, Jahres- oder Lebenslauf. Hier haben Initiationsriten ihren Ort.

Bei diesen holzschnittartigen Bemerkungen will ich es erstmal belassen und nur drei Aspekte festhalten, die für die weiteren Überlegungen relevant sind.

(1) Es spricht viel dafür, dass jeder Mensch in irgendeiner Form eine Religion oder Weltanschauung hat. Denn jeder Mensch muss sich verhalten. Jedes Verhalten kostet und nutzt etwas.

Und Menschen können nicht alles tun, was sie wollen. Darum muss jedes Verhalten im Gesamtzusammenhang menschlicher Existenz bewertet werden. Diese Bewertung setzt einen Bewertungsrahmen voraus, der als Religion oder Weltanschauung zu verstehen ist.

(2) Religionen und Weltanschauungen sind selbstreflexiv, also auf sich selbst bezogen. Das gilt zunächst für das Vorhandensein von Religion überhaupt. „Als Religion ist zu beobachten, was religiöse Kommunikation als religiöse Kommunikation (an)erkennt“ (*Heinig*). Außerdem enthält jede Religion oder Weltanschauung Annahmen darüber, inwiefern Religionen und Weltanschauungen als wahr oder falsch zu gelten haben. Sie beurteilt andere Religionen und Weltanschauungen aufgrund ihrer jeweils eigenen Maßstäbe.

(3) Daraus ergibt sich, dass in Fragen der Religion und Weltanschauung jeder Mensch von einer bestimmten Position aus agiert, die er auch nicht ohne weiteres verlassen kann; dass mit Differenzen und Konflikten zu rechnen ist; und dass darum eine Ordnung erforderlich ist, um angesichts unterschiedlicher Wahrheitsansprüche friedlich miteinander leben zu können.

2. Relevanz von Religion

Religion wird für die Individuen, die religiösen Gemeinschaften und die Gesellschaft in mehrfacher Hinsicht relevant.

(1) Wie ich schon gezeigt habe, ist Religion zunächst für den einzelnen bedeutsam, weil sein Fühlen, Denken und Handeln weitgehend dadurch bestimmt wird (individuelle Relevanz). Der Schutz der Religionsfreiheit steht darum in engem Zusammenhang mit der Menschenwürde und gehört zu den ganz wesentlichen Grund- und Menschenrechten.

(2) Religion manifestiert sich zu erheblichen Teilen in gemeinschaftlichen Vollzügen. In erster Linie ist hier an rituelle, kultische Praxis zu denken. Religiöse Gemeinschaft erschöpft sich aber zumeist nicht darin, sondern wird, motiviert durch die miteinander geteilte Weltsicht, angereichert durch Formen der Geselligkeit sowie der Lebensbegleitung und -bewältigung. Der Mensch als zugleich religiöses und soziales Wesen bildet Formen religiös bestimmter Sozialität aus (gemeinschaftliche Relevanz). Da religiöse Menschen mit der für ihren individuellen Lebensvollzug wesentlichen Religion nicht in die Vereinzelung genötigt werden sollen, verdient auch die kollektive Religionspraxis um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

(3) Die religiöse (oder religiös bestimmte) Praxis der Individuen und Gemeinschaften wirkt sich auf die Gesellschaft aus, der sie angehören, und entfaltet so eine öffentliche Dimension (gesellschaftliche Relevanz). Hier kann wiederum zwischen den Auswirkungen gegenwärtiger

religiöser Praxis und der langfristigen Prägung einer Gesellschaft durch eine bestimmte Religion unterschieden werden.

– Die religiöse Praxis kann zum einen darin bestehen, dass aus religiöser Motivation heraus Einfluss auf die Gesellschaft genommen wird, sei es, weil die Religion zur Verantwortung für das Gemeinwesen treibt, sei es, weil die gesellschaftlichen Zustände den Vorgaben der Religion angepasst werden sollen. Zum anderen kann die öffentliche Dimension der Religion darin bestehen, dass sich Menschen religiös motiviert gesellschaftlichen Vollzügen entziehen und Formen einer Parallelgesellschaft ausbilden. In jedem Fall eignet der Religion ein gesellschaftskritisches Potential. Dieses kann sich als sowohl sozial-produktiv als auch sozial-destruktiv erweisen.

– Auf der anderen Seite steht die langfristige Prägung einer Gesellschaft durch vorhandene Religionen, die natürlich besonders stark ausfällt, wenn eine bestimmte Religion vorherrschend ist. Dann gehen religiöse Gehalte in die allgemeine Kultur ein, verlieren aber auch in gewisser Weise ihren religiösen Charakter. So ist bei uns der Sonntag in christlicher Tradition geschützt, die Verfassung spricht aber nicht von Gottesdienst, sondern von einem „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ und lässt offen, worin diese seelische Erhebung besteht.

Insgesamt bewirkt Religion in einer Gesellschaft, dass Freiräume offengehalten werden, die einer totalen Politisierung oder Vermarktlichung des Lebens entgegenstehen.

3. Herausforderungen

Die gegenwärtige Lage ist von einem historisch neuen Maß an religiös-weltanschaulicher Pluralität und Diffusität bestimmt. Uns begegnen in weit höherem Maße als unseren Vorfahren sehr verschiedene Religionen und Weltanschauungen, sehr verschiedene Ausprägungen religiös-weltanschaulicher Ansichten und Praxis. Und wir finden heute ein hohes Maß an Konfessionslosigkeit und religiös-weltanschaulicher Unbestimmtheit. Etwas vergrößert kann man mittlerweile sagen, dass jeweils 30 % der Bevölkerung in Deutschland einer der beiden großen Kirchen angehören, weitere 10 % verschiedenen anderen Religionsgemeinschaften und bei 30 % keine Zuordnung erkennbar ist. Hierbei gibt es allerdings starke regionale Unterschiede. Mancher sehnt sich angesichts dieser Pluralität und Diffusität nach Eindeutigkeit und klaren Verhältnissen.

Fremdheit wird angesichts der Pluralität und Diffusität zu einer verbreiteten Erfahrung. Das betrifft zum einen die Begegnung mit bisher unbekanntem oder ungewohnten Religionen, zum anderen aber auch einen um sich greifenden Verlust von Kenntnissen über die eigene Religion

oder kulturelle Herkunft. Nicht jeder, der das christliche Abendland im Munde führt, weiß auch tatsächlich, was damit gemeint ist. Die Erfahrung von Fremdheit kann neugierig machen, sie kann aber auch den Wunsch auslösen, sich gegen das Fremde oder die Fremden abzugrenzen.

Religion wird dabei oft als Provokation erlebt. Das liegt zum einen an ihrem gesellschaftskritischen Potential. Vieles, was in einer rein innerweltlichen Sicht für selbstverständlich und normal gehalten wird, wird durch Religion infrage gestellt. Und religiöse Menschen sind zu einer ganz anderen, zuweilen aufreizenden Form geistiger Unabhängigkeit in der Lage. Die Provokation durch die Religion liegt andererseits an ihrem überschießenden Gehalt. Es geht bei ihr eben nicht nur um dieses oder jenes, sondern ganz schnell um das Ganze. Das bedeutet aber auch, dass lebendige Religion nicht zu domestizieren ist.

Religion wird darum oft mit Gewalt in Verbindung gebracht und kann dazu beitragen, Konflikte zu verschärfen. Wenn es um das Ganze geht, sind Menschen eher bereit, gewalttätig zu werden und weniger zu Kompromissen geneigt. Die Geschichte lehrt uns, dass religiöse oder religiös aufgeladene Konflikte besonders scharf und langwierig ausgetragen werden. Dabei ist allerdings stets zu fragen, ob die Religion der eigentlich konfliktbegründende Faktor ist. Im dreißigjährigen Krieg, dessen Beginn sich heute zum 400. Male jährt, ging es nicht nur um Religion, sondern auch ganz handfest um Macht und den Zugriff auf Hab und Gut der Menschen. Und gegenwärtige Konflikte, an denen muslimische Menschen beteiligt sind, haben oft ihren Grund in ihrer sozialen wirtschaftlichen Lage und mangelnden Bildungschancen und Zukunftsperspektiven und weniger in der Religion.

II.

Gemeinwesen und Religion

1. Anforderungen an eine religionsrechtliche Ordnung

Wenden wir uns der Frage zu, wie sich ein Gemeinwesen darauf einstellen kann, dass verschiedene Religionen und Weltanschauungen präsent sind. Bei der Frage nach der Relevanz von Religion ist schon deutlich geworden, dass hier ein enger Zusammenhang mit der Menschenwürde besteht. Zum einen verdient die Religion der Individuen und Gemeinschaften jeweils besonderen Schutz – und zwar um ihrer selbst willen. Zum anderen nötigt die (potentielle) soziale Destruktivität der Religion, die garantierte Freiheit einzuhegen und eine pluralismusfähige allgemeine Ordnung zu schaffen. Das Konfliktpotential nimmt mit der religiös-weltanschauli-

chen Pluralität zu und dies umso mehr, als auch sich areligiös verstehende Menschen zunehmend weltanschaulichen Eifer an den Tag legen. Schließlich besteht auch ein Interesse, die soziale Produktivität der Religion für die Gesellschaft fruchtbar zu machen, sei es, dass sozialkaritativem Handeln Raum gegeben wird, sei es, dass die der Religion eigentümlichen Sinnressourcen und ihr Friedenspotential zur Geltung kommen sollen.

Der Freiheitsschutz für die religiösen Individuen und Gemeinschaften einerseits, die Sicherung einer Friedensordnung andererseits und die Realisierung des sozial-produktiven Potentials der Religionen erfordern rechtliche Instrumente, die einen Betätigungsraum eröffnen, vor Vereinnahmung durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder den Staat schützen, Handlungs- und Kooperationsfähigkeit gewährleisten, und einen Diskurs über die Gehalte einer Religion ermöglichen. Die Interessen der Individuen, der Gemeinschaften und des Staates sind dabei teils konsonant, teils gegenläufig und bedürfen einer differenzierten Austarierung.

Eine staatliche Rechtsordnung, die diesen Herausforderungen entspricht, baut auf der Unterscheidung von Religion und Recht auf. Sie bezieht sich zwar auf die Religion, ist aber selbst säkular. Das staatliche Recht ist ein Rahmenrecht, das die freiheitsberechtigten Akteure nach ihrem Selbstverständnis ausfüllen können. Es ist strikt darauf bezogen, Freiheit zu ermöglichen und eine Friedensordnung zu garantieren.

2. Modelle religionsrechtlicher Ordnung

Wenn man sich nun anschaut, wie der rechtliche Rahmen für die Religion im Gemeinwesen aussehen kann, findet man in verschiedenen Staaten ganz unterschiedliche Lösungen. Es gibt offensichtlich kein Standardmodell. Die verschiedenen Modelle finden sich schließlich auch in der Debatte über das deutsche Religionsrecht wieder.

Auf der einen Seite stehen die Modelle einer Staatskirche, d.h. eine Religion gilt als die Religion des Landes, wird u.U. besonders gefördert und eine klare Trennung oder Unterscheidung zwischen dem Staat und dieser Religion findet nicht statt. Beispiele sind die Anglikanische Kirche in England oder die lutherischen Kirchen in Skandinavien. Auf der anderen Seite finden wir Modelle, nach denen die Religion möglichst aus der Öffentlichkeit in das Privatleben gedrängt wird. Das ist vor allem das französische Modell der *Laïcité*. So wird auch in Deutschland auf der einen Seite gefordert, das Christentum in seiner Bedeutung besonders hervorzuheben und zu fördern, auf der anderen Seite soll der Einfluss aller Religionsgemeinschaften zurückgedrängt werden.

Beide Positionen scheinen mir nicht geeignet, der Bedeutung von Religion für die Einzelnen und für die religiösen Gemeinschaften gerecht zu werden, bzw. angemessen auf die vorhandene Pluralität von Religionen und Weltanschauungen zu reagieren. Denn beide Positionen privilegieren eine bestimmte Position – entweder eine bestimmte Religion oder eine dezidiert nicht-religiöse Haltung. Damit wird aber die Freiheit aller anderen beeinträchtigt.

Darum hat sich in vielen Staaten ein mittleres Modell etabliert, das von der Trennung von Staat und Religion ausgeht, die Religion aber nicht aus der Öffentlichkeit verdrängt und die Kooperation zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften ermöglicht und befördert. Es ist auch zu beobachten, dass sich die anderen Modelle diesem Modell mehr oder weniger annähern. So verlieren die Staatskirchen zunehmend ihre hegemoniale Stellung. Und in Frankreich gibt es eine bemerkenswert weitreichende Kooperation zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.

3. Grundzüge des deutschen Religionsverfassungsrechts

Das heutige Religionsverfassungsrecht in Deutschland hat eine lange Geschichte. Sie geht zurück auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und den Westfälischen Frieden von 1648, mit denen das friedliche Zusammenleben im Reich trotz widerstreitender Wahrheitsansprüche in Fragen der Religion gesichert werden sollte. Den Kristallisationskern der neueren staatskirchenrechtlichen Entwicklung in Deutschland bilden das Ende der Monarchie und die Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung 1919. Die damals getroffenen Regelungen zielten darauf, die Trennung zwischen Staat und Kirche zu verwirklichen, den Kirchen und Religionsgemeinschaften ihren überkommenen Status zu erhalten und allen anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Zugang zu gleichen Rechten zu eröffnen. Sie gelten nach Art. 140 GG bis heute.

Die wesentlichen Bausteine sind die Trennung von Kirche und Staat, das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts als eine besondere Organisationsform.

(1) Die Trennung von Staat und Kirche besagt zunächst, dass beide eigenständig organisiert sind und ihre Aufgaben jeweils selbst wahrnehmen. Sie hat außerdem eine inhaltliche Dimension. Dem Staat ist es verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren oder eine Staatsreligion oder Staatsweltanschauung auszubilden. Die Beurteilung religiöser und weltanschaulicher Fragen steht nicht dem Staat, sondern den Religions- und

Weltanschauungsgemeinschaften und ihren Mitgliedern zu. Der Staat ist zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Darum ist es geboten, dass der Staat mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeitet, wenn es im staatlichen Verantwortungsbereich um Fragen der Religion geht. Beispiele sind der Religionsunterricht, Theologische Fakultäten und die Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen und beim Militär.

(2) Die Religionsfreiheit gibt jedem Menschen das Recht, einen Glauben zu haben, zu äußern und danach zu leben. Damit wird nicht nur die eigentliche Religionspraxis geschützt. Vielmehr darf die ganze Lebensführung an der Religion ausgerichtet werden. Dieses Recht darf allerdings eingeschränkt werden, um andere Freiheitsrechte oder Verfassungsgüter zu schützen. Es ist dann im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen und zu fragen, wie stark einerseits ein Rechtsgut durch die Religionsausübung beeinträchtigt wird und wie schwerwiegend andererseits eine Einschränkung der Religionsfreiheit wiegt. Die verschiedenen Rechte sollen möglichst zu einem Ausgleich gebracht werden.

(3) Die Religionsfreiheit kann nicht nur individuell, sondern auch gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Dazu können die Menschen Religionsgesellschaften bilden. Darunter versteht man im Religionsrecht jeden Verband, „der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses- oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt.“ Jede Religionsgesellschaft kann ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Was zu ihren Angelegenheiten gehört, bestimmt jede Religionsgesellschaft für sich. Zu denken ist insbesondere an Lehre und Kultus, Verfassung und Organisation, Ausbildung der Geistlichen, Rechtsstellung der Mitglieder, Vermögensverwaltung und Diakonie. Dabei stehen den Religionsgemeinschaften alle Rechtsformen des bürgerlichen Rechts zur Verfügung.

Seine Schranke findet dieses Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften am „für alle geltenden Gesetz“. Was darunter zu verstehen sei, ist seit Bestehen der Norm unterschiedlich beantwortet worden. Nach der heute überwiegend vertretenen Abwägungslehre ist einerseits festzustellen, welches Rechtsgut durch ein staatliches Gesetz geschützt werden soll, andererseits in welchem Maß eine Religionsgemeinschaft in ihrem Selbstverständnis durch die Regelung tangiert wird. Letztlich läuft es damit auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Eine Norm ist ein für „alle geltendes Gesetz“, wenn sie dem legitimen Schutz eines Rechtsgutes dient, ohne das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

(4) Eine Besonderheit des deutschen Religionsrechts ist der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Religionsgesellschaften haben können. Dieser Status ist zunächst darauf zurückzuführen, dass mit diesem Begriff der 1919 für die Kirchen (und jüdischen Gemeinden) bestehende Rechtszustand erfasst werden sollte; dieser sollte nicht geschmälert werden. Der Status ermöglicht den Religionsgemeinschaften, ihre Organisation und ihr Handeln öffentlich-rechtlich zu gestalten. Damit haben sie in weit größerem Maß als in den Formen des Privatrechts die Möglichkeit, sich so zu organisieren, wie es ihrem religiösen Selbstverständnis entspricht. Als wesentliche Elemente lassen sich die Organisationsgewalt, Dienstherrenfähigkeit, Rechtsetzungsgewalt, sowie Widmungs-, Parochial- und Besteuerungsrecht ausmachen. Religionsgemeinschaften können den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben, wenn sie durch ihre Mitgliederzahl und ihre Verfassung die Gewähr der Dauer bieten und nicht im Widerspruch zu fundamentalen Verfassungsgrundsätzen stehen.

(5) Für das friedliche Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft scheint mir besonders wichtig, dass man sich über Religionen und Weltanschauungen verständigen kann. Es dient dem Frieden zwischen Religionen und Weltanschauungen, wenn man mehr voneinander weiß. Vorurteile und Ängste können so abgebaut werden. Der Beförderung des Diskurses dienen insbesondere der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG und die wissenschaftliche Theologie. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Es handelt sich um eine klassische gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften, bei der die Inhalte von der Religionsgemeinschaft bestimmt werden. Der konfessionelle Religionsunterricht dient zum einen der Persönlichkeitsbildung, zum anderen dazu, Kindern und Jugendlichen im Feld der Religionen und Weltanschauungen Orientierung zu geben und sie über die Religion, in der sie aufwachsen, sprachfähig zu machen.

Die wissenschaftliche Theologie ist einerseits Wissenschaft wie andere Wissenschaften auch und befließt sich einer vernunftgeleiteten, historisch-kritischen Erforschung bestimmter Phänomene, die an andere Wissenschaftsdiskurse anschlussfähig ist. Andererseits ist die Theologie auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft bezogen und nimmt an religiöser Kommunikation teil und beeinflusst sie. Für sie sind darum zugleich das Prinzip der religiösen Authentizität und das der rationalen Kommunizierbarkeit leitend.

Das große Interesse des Staates daran, dass die Theologie der Religionen wissenschaftlich im Zusammenhang der Universitäten betrieben wird, ist historisch an der Verpflichtung abzulesen,

dass Geistliche wenigstens drei Jahre an einer deutschen Universität studiert haben sollen (Triennium). Diese Regelung geht u.a. auf den Kulturkampf zurück und hat in den Staatskirchenverträgen und Konkordaten ihren Niederschlag gefunden. Gegenwärtig sind die Bemühungen zu nennen, Islamische Theologie an den Universitäten zu etablieren, wie dies auch durch den Wissenschaftsrat empfohlen worden ist.

III.

Religion und Gemeinwesen

1. Ausgangslage

Wenn wir uns der Frage zuwenden, welche Stellung eine konkrete Religionsgemeinschaft wie z. B. die evangelische Kirche im Gemeinwesen innehat, gilt es zunächst, den Blick nicht vorschnell zu verengen. Oft wird über das Thema „Kirche und Staat“ diskutiert, als gäbe es nur diese beiden. Darum gestatten Sie mir ein paar letztlich recht triviale Bemerkungen. „Die Kirche“ tritt in Deutschland vor allem in Gestalt der beiden großen Kirchen, der evangelischen und der katholischen in Erscheinung. Die evangelische Kirche besteht aus 20 weitgehend selbständigen Landeskirchen, die katholische Kirche aus 27 Bistümern und Erzbistümern. Daneben gibt es noch eine ganze Reihe von Freikirchen. All‘ diese bilden eine Teilmenge der Religionsgemeinschaften und diese kann man wiederum zur großen Zahl gesellschaftlicher Akteure zählen unter denen es eine große Fülle unterschiedlichster Organisationen auf allen Feldern gesellschaftlicher Aktivität gibt: Sport, Kultur, Bildung, Wohlfahrtspflege, Wirtschaft, Politik u.s.w. Wenn es um die Stellung der Kirchen geht, kommt es darauf an, ob diese in ihrer Eigenschaft als eine bestimmte Kirche, als Religionsgemeinschaft oder als gesellschaftlicher Akteur anzusprechen sind, der sich wie andere auch in bestimmten Feldern engagiert.

Dass die evangelische und die katholische Kirche so große Aufmerksamkeit finden – sei es nun zustimmend oder kritisch – lässt sich im Wesentlichen auf fünf Faktoren zurückführen: Zum einen geht es um Religion, was wie gezeigt an sich schon ein Reizthema sein kann. Zum zweiten stehen die Kirchen für die Prägung unseres Kulturkreises durch die jahrhundertelange Hegemonie des Christentums. Drittens zählen sie einen erheblichen Teil der Gesamtbevölkerung zu ihren Mitgliedern. Viertens weisen sie eine differenzierte und weitverzweigte Organisationsstruktur auf, die ihnen ihre Präsenz über das ganze Land und auf allen Ebenen ermöglicht. Und schließlich sind die Kirchen und die ihnen zugeordneten Organisationen in einem ausgesprochen hohen Maß gesellschaftlich engagiert. Man denke nur an die vielen Einrichtungen der Diakonie und im Bildungssektor.

2. Nützlichkeit

Um den Status der Kirchen zu legitimieren, liegt es nahe, auf ihren Nutzen für das Gemeinwesen zu verweisen. So werden oft die Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und die weiteren gemeinnützigen Einrichtungen angeführt. Und in der Tat leisten die Kirchen damit einen ganz erheblichen Beitrag. Sie tun dies neben anderen Wohlfahrtsorganisationen wie dem Roten Kreuz oder dem Paritätischen Wohlfahrtsverband. Sie werden dabei vor allem aus Mitteln des Sozialstaats finanziert.

Außerdem wird von den Religionsgemeinschaften Wertevermittlung erwartet. Schon das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 verpflichtete die Kirchengesellschaften, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen (II.11. § 13 ALR). An dieser Stelle wird auch immer gerne der Satz von *Böckenförde* zitiert, wonach der freiheitliche Staat von Voraussetzungen lebt, die er selber nicht garantieren kann. Von den Religionsgemeinschaften wird dann erwartet, dass sie diese Voraussetzungen schaffen. Da ist etwas Wahres dran. Denn Religion vermag in der Tat den Gemeinsinn zu befördern. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass sie auch ein erhebliches Konfliktpotential birgt.

Es scheint mir darum wichtig, festzuhalten, dass Religion nicht wegen ihrer Nützlichkeit geschützt wird, sondern als Selbstzweck. Die Garantie der Religionsfreiheit schützt die Religion um ihrer selbst willen. Damit wird dem Prinzip der Menschenwürde und der Bedeutung, die die Religion für diese hat, Rechnung getragen. Religion muss nicht nützlich sein. Sie darf vor allem erstmal sein. Und ein besonderer Nutzen der Religion scheint mir gerade in der ihr eigentümlichen Nutzlosigkeit zu bestehen. Sie hält in einer zunehmend verzweckten und rationalisierten Welt eine Leerstelle offen und verweist auf das, was über diese Welt hinausgeht. Das sehe ich als einen Wert an sich an.

3. Konstruktive Stellungnahme

Für die einer bestimmten Religion angehörenden Menschen ist es eine gewisse Herausforderung, die bestehende Ordnung des Gemeinwesens mit ihrem Glauben in Einklang zu bringen. Für die Christen in Deutschland ist dieses Problem allerdings dadurch entschärft, dass aufgrund einer langen gemeinsamen Geschichte staatliche Ordnung und Christentum allerhand Ähnlichkeiten erkennen lassen. Zwar ist das Staatswesen säkular, doch hat es gleichwohl christliche Wurzeln. Das schafft Vertrautheit und Fremdheit zugleich.

Ein wichtiger Ansatz in der reformatorischen Theologie ist die Zwei-Regimenten-Lehre. Danach ist zu unterscheiden zwischen dem geistlichen Regiment, das die Menschen fromm macht und durch die Verkündigung des Evangeliums ausgeübt wird, und dem weltlichen Regiment, das für Frieden und Sicherheit sorgt und mit Mitteln von Recht und Zwang ausgeübt wird. Ohne auf Einzelheiten einzugehen ist leicht zu erkennen, dass auf dieser Grundlage Staat und Kirche unterschieden und einander zugeordnet werden können.

Für Sicht der evangelischen Kirche auf das Verhältnis von Staat und Kirche sind besonders zwei Dokumente für das 20. Jahrhundert und bis in die Gegenwart bestimmend: die Barmer Theologische Erklärung von 1934 und die Demokratie-Denkschrift von 1985.

Nach der (keineswegs spannungsfreien) Symbiose von Staat und Kirche während des Landesherlichen Kirchenregiments und eine Phase des Fremdelsns und des Desinteresses während der Weimarer Republik entstand mit dem nationalsozialistischen Regime eine fundamentale Konfliktlage, die zu prinzipieller Klärung nötigte. Dies ist mit der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 geschehen. In These V. heißt es:

„Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

Damit ist die fundamentale Unterschiedenheit von Staat und Kirche festgehalten und eine Grundlage für die positive Verhältnisbestimmung benannt. Hieran konnte man später anknüpfen. Nachdem weite Kreise in den Landeskirchen während der Weimarer Republik und zu Beginn der Bundesrepublik noch stark mit der Demokratie fremdelten, fand bis zu Beginn der

1980er Jahre eine Klärung statt, die in der „Demokratie-Denkschrift“ von 1985 ihren Niederschlag fand: „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ – ein Text, der auch 30 Jahre später noch lesenswert ist.

In dieser Denkschrift wird die freiheitliche Demokratie als diejenige Herrschaftsform erkannt, die der Menschenwürde am besten entspricht. Auch ist sie am besten geeignet, der Fehlsamkeit und Sündhaftigkeit des Menschen auf Seiten der Regierten wie der Regierenden Rechnung zu tragen. Christenmenschen sind aufgefordert, in Wahrnehmung ihrer Berufung in der Welt, sich am demokratischen Geschehen zu beteiligen. Der Kirche kommt dabei die Aufgabe zu, solche Prozesse zu begleiten und anzuregen, nicht aber, selbst in staatliche Funktionen einzutreten. Politische sind von Glaubensfragen zu unterscheiden. Unterschiedliche politische Ansichten stehen der kirchlichen Gemeinschaft nicht entgegen.

4. Umgang mit Pluralität

Schließlich muss sich jede Religionsgemeinschaft der Frage stellen, wie sie sich zur pluralen Gesellschaft verhalten will. Ich habe die Spielarten zwischen Einflussnahme und Absonderung bereits angesprochen. Wichtig scheint mir zumal für die ehemals vorherrschenden Kirchen, sich im Außenverhältnis als einen Akteur unter vielen zu begreifen. Die Vielfalt der Religionen aber auch der anderen gesellschaftlichen Kräfte sollte man schlicht zur Kenntnis nehmen und akzeptieren. Eine andere Frage ist, inwieweit die evangelische Kirche versucht, die gesellschaftliche Pluralität bei sich selber noch einmal abzubilden, um tatsächlich für alle und jeden ansprechbar und ansprechend zu sein. Diese Frage wird wohl zu Zeit am lebhaftesten in der Kirche diskutiert. Letztlich muss es darum gehen, möglichst viele Kontaktmöglichkeiten zu haben, dabei aber stets als evangelische Kirche erkennbar zu bleiben. Das ist zugegebenermaßen keine geringe Herausforderung – aber sie ist in der gegenwärtigen Lage unausweichlich.